

Haus- und Benutzungsordnung

Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus Steffeln

1. Das Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus steht allen Bürgern und Vereinen der Ortsgemeinde Steffeln nach vorheriger Absprache mit dem Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Zugrundelegung der vom Ortsgemeinderat beschlossenen Benutzungsentgelte und -bedingungen für Veranstaltungen, Familienfeiern, Beerdigungen usw. zur Verfügung.
2. Benutzungstermine müssen rechtzeitig, für den jeweiligen Raum, beim Ortsbürgermeister oder bei Verhinderung des Ortsbürgermeisters bei dessen Stellvertreter angegeben werden.
3. Die Benutzungszeit wird im Benehmen mit dem Benutzer vereinbart.
4. Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Benutzte Geräte, Tische, Stühle usw. sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß an ihren Platz zurückzubringen. Alle Geräte und Einrichtungsgegenstände sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.
5. Für Schäden am Gebäude, an der Einrichtung, an Geräten haftet der jeweilige Benutzer.
6. Der Benutzer hat sich vor der Benutzung der jeweils angemieteten Räumlichkeiten von der ordnungsgemäßen Funktion der Geräte und der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen. Evtl. festgestellte Schäden sind aufzuschreiben oder dem Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter vor Beginn der Benutzung zu melden.
7. Die technischen Einrichtungen, insbesondere die Heizungsanlage, dürfen nur vom Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter bedient werden. Alle Störungen sind dem Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter sofort zu melden.
8. Der Benutzer übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die Personen einschl. der Bediensteten oder Helfer aus der Benutzung des Hauses, der Räume, Geräte und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen entstehen.
9. Die Haftung für Garderobe sowie sonstige mitgebrachte Sachen oder Gegenstände im Falle der Beschädigung oder Diebstahl ist ausgeschlossen.
10. Für die Reinigung des Hauses, d.h. der benutzten Räumlichkeiten, Toiletten, Vorräume, Treppen innen und außen sowie Vorplatz oder Hofraum ist der jeweilige Benutzer verantwortlich. Führt der Benutzer die Reinigung nicht durch, so ist er gegenüber der Ortsgemeinde zur Zahlung der Reinigungskosten verpflichtet.
11. Bei Benutzungen, bei welchen keine Entgelte erhoben werden (das sind im einzelnen: Versammlungen, Jahreshauptversammlungen, Proben, Gymnastik oder sonstige Benutzungen) sind die benutzten Räume sofort oder bis spätestens mittags des darauffolgenden Tages gründlich zu reinigen und aufzuräumen.
12. Für den Jugendraum gelten diese Bedingungen ebenfalls.
13. Der Verantwortliche oder sein Stellvertreter darf das Haus erst verlassen, wenn er sich vom ordnungsgemäßen Zustand des oder der benutzten Räume überzeugt hat. Er muss alle Türen und Fenster, insbesondere die Außentüren, ordnungsgemäß verschließen und darauf achten, dass beim Verlassen des Hauses alle Lichtquellen ausgeschaltet, die Heizkörper zurückgedreht und die Wasserzapfstellen im jeweils genutzten Raum und in den Toiletten zuge dreht sind.
14. Personen, die gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstoßen, können vom jeweils Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter aus dem Haus verwiesen werden.
15. Der Hausschlüssel ist beim Ortsbürgermeister gegen Unterschrift abzuholen und nach Beendigung der Benutzung des Hauses zurückzubringen.
16. Mit der Inanspruchnahme des Hauses bzw. der entsprechenden Räume erkennt der oder die Benutzer die Haus- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
17. Die Haus- und Benutzungsordnung kann jederzeit entsprechend den Erfordernissen schriftlich oder mündlich von der Ortsgemeinde geändert oder vervollständigt werden.
18. Die im Besitz von Schlüsseln stehenden Personen sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet. Sie haften für evtl. Abhandenkommen.